

Die Strafe in der Erziehungsanstalt und im Elternhaus

Autor(en): **Wirz, Wolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **26 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Strafe in der Erziehungsanstalt und im Elternhaus

An der Problematik der Strafe und ihren praktischen Auswirkungen in der Erziehungsanstalt erkennen wir die grundsätzliche Differenz zwischen Elternhaus und Anstaltskollektiv.

1. Zur ethischen und psychologischen Grundlage der pädagogischen Strafidee

Strafe ist immer die Folge einer *Schuld*. Bei der sog. «unschuldigen» Strafe handelt es sich dann um eine «vermeintliche» oder um eine aus irgend einem Grunde «unterschobene» Schuld.

Schuld ist nur möglich, weil sich der Mensch als sittliches Wesen frei entscheiden kann.

Mit der Schuld, die sich der Mensch durch falsche Entscheidung für sein Handeln (Handeln im weitesten Sinn, sozialen Handelns, auch Denkkungsart) aufgeladen hat, kann die *Reue* entstehen. Sie muss nicht unmittelbar auf die Einsicht in die Schuld folgen. Sie ist vielmehr ein mit der Schuld-einsicht verbundener weiterer Schritt im Sinne einer «innern Umkehr». — (Andererseits gibt es eine Art «Reue», die nicht mit eigentlicher Schuld im Sinne eines «schuldhaften Tuns» in einem sozialen Zusammenhang verbunden ist. Es kann mich z. B. «reuen» ein hinterher als wertlos empfundenes Buch gekauft oder einen Gegenstand verkauft oder verschenkt zu haben usw.; dabei wurde niemandem etwas zuleide getan. Diese Art «Reue» sei hier aus den Ueberlegungen ausgeschlossen.) — Gleichzeitig schämt sich der Mensch seiner Handlung.

Scham ist jedoch nicht mit Reue gleichzusetzen, denn sie ist nicht an die Schuld auf Grund einer tatsächlichen Handlung gebunden, wie die Reue, welche der Schuld immer erst folgt. Die Scham zeigt sich aus dem sittlichen Wesen des Menschen als «Regulativ», als «Warner» oft schon vor einer falschen Entscheidung. Sie ist der Ausdruck dafür, dass der Mensch im Grunde genommen das Gute «will». Damit ist sie zu tiefst in der Freiheit seiner sittlichen Entscheidung verankert. Scham und Reue sind die Folgen des Gewissens, als Wissen um sich selbst und um die Existenz des Guten.

In dieser Weise sind Scham und Furcht (Angst vor . . .) eng miteinander verbunden. (Wir brauchen hier den Begriff der *Angst* nicht im Sinne Heideggers als «Grundbefindlichkeit» des menschlichen Daseins, sondern es ist die Angst, die sich vor einer bestimmten Entscheidung [böse oder gut] fürchtet; d. h. «eine an die Welt verfallene, uneigentliche und in ihr selbst als solche verborgene Angst».¹

Vor der Entscheidung ist der Mensch «noch nicht schuldig». Er ist unschuldig. — Die reine Unschuld ist das Nicht-Wissen.

Die Unschuld (als Nicht-Wissen) wird durch eine vom Leben an sie gestellte «Frage» gereizt. Der Mensch wird dadurch vor die Entscheidung (eine Möglichkeit zur Wirklichkeit zu machen)

gestellt. Damit wird sein Gewissen (als Wissen um sich selbst und um die Existenz des Guten) geweckt. Unser Dasein ist durch unser Gewissen ausgezeichnet. Von ihm her wird der Mensch zur Entscheidung gedrängt. Furcht und Scham beziehen sich immer auf etwas Bestimmtes, während reine, blosse «Angst die Wirklichkeit der Freiheit als Möglichkeit»² ist. Damit ist sie die Angst vor dem Nichts, die Grundstimmung (Bollnow) des Lebens, wo noch keine Möglichkeit zur Wirklichkeit geworden ist. Subjektiv gesehen ist so die Stimmung der Angst das «Selbstischste», die «selbstischste Unendlichkeit der Möglichkeit, die nicht versuchlich ist, wie die Wahl, sondern drückend ängstigt (mit ihrer süßen Beängstigung)».³

Ist der Mensch auf Grund seiner falschen sittlichen *Entscheidung* schuldig geworden, so möchte die echte Reue das Unrecht durch die Sühne «wieder-gut-machen». (Im strengen Sinne des Wortes «sanare»). — Ein äusseres Mittel dazu ist die Strafe; sie hat jedoch ihrem Gehalte und der Bedeutung nach einen zweifachen «Sinn». — Einmal kann sie lediglich als Massnahme der Sozietät zu ihrem Schutze vor dem Verbrecher aufgefasst werden. Ihr Hauptanliegen wird so im Kollektiv gesehen. — Wirklich «sinnvoll» aber, als erzieherische Massnahme, ist die Strafe erst dann, wenn sie vom zu bestrafenden Subjekt aus gesehen wird, das positiv zu ihr steht, sie als «Busse» leistet und damit seine Tat sühnt.

Wie sich der Mensch vor der Wirklichkeit der Entscheidung fürchtete, fürchtet er sich vor dieser Folge der falschen Entscheidung, nämlich der Strafe.

«Die Angst läuft vorweg, sie entdeckt die Folge, ehe denn sie kommt, so wie man es an sich selber spüren kann, dass ein Wetter im Anzug ist; die Folge kommt näher, das Individuum kommt näher wie ein Ross, das keuchend anhält an der Stelle, da es einmal gescheut. Die Sünde siegt, die Angst wirft sich verzweifelt in der Reue Arm, die Reue wagt das Letzte. Sie fasst die Folge der Sünde als Strafleiden, die Verlorenheit als Folge der Sünde».⁴

Erst jetzt, in der tatsächlichen Leistung des Strafe-Erleidens aus echter Reue zum Zwecke der Sühne, verliert sich die Furcht, als Furcht vor der Strafe selbst und dann als Furcht vor etwas, das bei Nicht-Leistung der Strafe folgen würde und das wieder ein Unrecht mit nach sich ziehendem neuem Leiden wäre. — «Die Furcht vor der Strafe» ist nicht die Furcht vor der Strafe, sondern sie ist die Furcht vor dem möglichen Nicht-Leisten der Strafe. Oder anders: «Furcht vor der Strafe» ist die Furcht vor der persönlichen Schwäche in der Leistung, im Durchstehen der Strafe als Ablauf des Strafvollzuges. Denn die Strafe selber *als eigene*

² Kierkegaard; Begriff der Angst; Diederichs, 1952, S. 40.

³ Ebenda, S. 61.

⁴ Kierkegaard; Begriff der Angst; Diederichs, 1952, S. 119.

¹ Heidegger; Sein und Zeit, Def. der Furcht; 6. Aufl., 1949, S. 189.

Leistung und damit als Symbol der Sühne bringt erst die Versöhnung und tilgt damit das Unrecht.

Wenn man die Entstehung der sinnvollen Strafe in ihren entscheidenden Stationen des Weges (Lagen) darstellen will, so kann dies mit folgender Begriffreihe geschehen:

Sinnzusammenhang der Strafe als Konsequenz der sittlichen Entwicklung

Ausgang:

Unschuld als allgemeine Unwissenheit.

Abwandlung:

(Der Mensch wird dabei als Synthesis des Seelischen und Leiblichen im Geist verstanden; Kierkegaard; Begriff der Angst, S. 41.)

Frage an die Unschuld vom sozialen Leben her; erst einmal zu allem Anfang der sittlichen Entwicklung des Menschen überhaupt; dann als immerwährende akute Fragestellung im fortgeschrittenen Stadium seiner Entwicklung.

Scham und Furcht vor möglicher Fehlentscheidung als Wirklichkeit (als Folge der Gewissensregung).

Reue auf Grund der praktischen Fehlentscheidung, Fehlhandlung.

Wille zur Sühne als Wiederherstellung der «berechtigten» Wirklichkeit.

Strafbedürfnis als Wille zur Tilgung der Schuld in Form einer Strafe, die als Symbol der Sühne aufgefasst wird.

Furcht vor der Möglichkeit des Nicht-Leistens der Strafe als symbolische Sühne-Leistung.

Versöhnung als Folge freiwilliger, positiver Uebernahme der Strafe; damit Befreiung von jeglicher mit dem ursprünglichen Un-Recht zusammenhängenden Furcht.

Schlusszustand:

Als wiederhergestellte «Unschuld», jedoch nicht mehr als allgemeine Unwissenheit. Sie steht in der Folge latent vor der Problematik der sittlichen Lebensfrage überhaupt, ist wissend und hat damit die Grundstimmung der Angst.

*

Wenn die Strafe in diesem Sinnzusammenhang begriffen wird, so ist klar, dass sie notwendig zur sittlichen Entwicklung des Menschen gehört. Nicht aber die Strafe, die ohne Willen des Menschen von aussen kommt, sondern jene, welche er sich selber aus seinem «Strafbedürfnis» auferlegt. Für den Pädagogen ist dabei entscheidend, zu wissen, dass für das Kind (je nach seinem Entwicklungsstande) Schuld und die damit zusammenhängende Strafe als Wiedergutmachung Verschiedenes bedeuten können. Es ist pädagogisch ausserordentlich wichtig, das Mass dieses Strafbedürfnisses im Kinde zu kennen. Ebenso die Form der Strafe der im kindlichen Strafbedürfnis liegenden «Strafidee» dem Kinde anzupassen. *Heinrich Meng* schreibt:

«Die Bereitschaft zum Strafen, Bestraftwerden und Sichselbstbestrafen wird in der gleichen Zeit im Kind erweckt und gefördert, in der es von den Erziehern die ersten sittlichen Gebote empfängt. Mit ihnen zugleich erfährt es von der Strafgewalt der Erzieher, auch von der Forderung, so zu handeln, dass es nicht straffällig werde. Es gleicht sich seinen Erziehern an, es «identifiziert» sich mit ihnen. Es «übernimmt» also die Eigenschaften und Verhaltensweisen von ihnen. Das geschieht zuerst unbewusst und allmählich bewusst aus dem natürlichen Bedürfnis nach Kontakt und Anlehnung, der *Vorform des Autoritätsbedürfnisses*, aber auch aus *Not* und aus *Angst vor Liebesentzug* und *Strafe* — und aus *Liebe*.⁵

In einem folgenden Beispiel gibt er ein anschauliches Bild für die Gewissensbildung und den Kampf um die Entscheidung zwischen Gut und Böse. Wenn das bei Kindern anfänglich auch in unbewusster Form vor sich geht, so zeigen doch ihr Verhalten und das damit verbundene spontane Reden deutlich den Zwiespalt in ihrer Person.

«Als der Bubi sich in sein Fläschchen eigenmächtig Tee gegossen hatte und nicht ganz sicher war, wie wir das aufnehmen würden, sagte er zaghafte: ‚Der Bubi hat mir ‚Tinte‘ gegeben!‘, redete also von sich gleichzeitig in der ersten und dritten Person. Kurz darauf fanden wir ihn bitterlich weinend vor, und auf unsere bestürzte Frage, was denn geschehen sei, stammelte der Schelm hervor: ‚Der Bubi hat mich gesiebt an Haardel‘ (Haare), und recht drastisch zupfte er sich noch einmal am eigenen Haar. In fast keinem Beispiel zeigt sich so klar, dass das Kind zwei Personen in sich unterscheidet, ein gutes, braves ‚Ich‘ und einen bösen ‚Bubi‘, dem alle Entgleisungen und Unarten in die Schuhe geschoben werden, der stets nur das Böse will und sein besseres ‚Ich‘ foppt und ärgert.»⁶

Bei unseren Schwererziehbaren, die in ihrer moralischen Entwicklung meist zurückgeblieben oder an eigentliche Psychopathie grenzende, ausgesprochen gespaltene Persönlichkeiten sind, ist auch dieses «Strafbedürfnis» ein «anormales». Entweder ist es nur wenig oder gar nicht festzustellen, auf kindlicher Entwicklungsstufe stehen geblieben (so bei vielen Debilen und allen oberflächlichen Typen, Vagabunden), oder aber es nimmt sehr stark pathologische Formen an (bei allen reizbaren, nervösen, gespaltenen Typen masochistischer Prägung, jenen, die, wie wir es in Olsberg erlebt haben, mit einer Kugel in der Brust herumlaufen und die Tatsache des Selbstmordversuches und der damit verbundenen körperlichen Leiden wiederum ausnützen, um sich vor der Bewährung im Leben mit praktischer Arbeit zu drücken).

So ist es wichtig, die Menschen in ihrer Erziehung von der Furcht und damit letztlich von der Grundstimmung der Angst zu befreien. Denn in dieser Angst vereinsamt der Mensch und ist nicht mehr fähig, aktiv an der Sozietät mitzuarbeiten, und wird damit auch nicht seiner Bestimmung als Individuum gerecht. Denn er soll als sol-

⁵ Meng; Zwang und Freiheit in der Erziehung; Huber, 1945, S. 35.

⁶ Ebenda, S. 36.

ches in natürlicher Auseinandersetzung Glied der Gemeinschaft werden, gemäss seiner sittlichen Bestimmung. Darauf weist auch *Bollnow* in seinem schönen Buch über die Stimmungen hin:

«Wo aber der Mensch von wirklich echter Trauer ergriffen wird, die ihn im innersten Wesen erschüttert, da tritt jederzeit auch die volle Vereinsamung ein . . . Es ist so, dass die Menschen nur dann, wenn sie sich in einer hinreichend glücklichen Gesamtverfassung befinden, auch imstande sind, ihren Aufgaben gerecht zu werden und die in ihnen liegenden Möglichkeiten voll zu entfalten . . . Das Leid aber und der Gram und der Kummer und das Unglück im allerweitesten Sinn haben die Wirkung, dass sie den Menschen nicht nur äusserlich von seiner Umwelt abschneiden, sondern zugleich in ihm selber mit einer beängstigenden inneren Zwangsläufigkeit die Entfaltungsmöglichkeiten verschliessen. Sie «verbittern» den Menschen und führen mit einer fast unentrinnbaren Notwendigkeit die Neigungen des Misstrauens, des Hasses und des Neides, ja überhaupt eine kleinliche Gesinnung nach sich».⁷

Aus diesem Grunde ist der Streit um die Frage, ob in der Erziehung der Kinder die Strafe ein wirklich brauchbares Erziehungsmittel ist, entschieden. Sie ist eines der wesentlichen Erziehungsmittel, insofern sie sich in ihrem Vollzug an die individualpsychologischen Voraussetzungen des jeweiligen Strafbedürfnisses hält. Der Satz «Die Strafe hat erst dann einen Sinn, wenn sie begriffen wird, und dann ist sie auch nicht mehr notwendig!» hat dahin ausgelegt zu werden, dass sie in der Weise «nicht mehr notwendig» ist, als sie vom zu Bestrafenden selber geleistet wird. Sie ist vom Zögling zur Befreiung von persönlicher Schuld in dieser oder jener seiner Individuallage angepassten Form erwünscht und der Erzieher muss ihn deswegen auch nicht mehr dazu «zwingen». — Veranlassen und Helfen ist dann die Aufgabe des Erziehers.

Aus dem gleichen Grunde ist aber auch die *körperliche Züchtigung* nicht ein für allemal und für jeden konkreten Fall abzulehnen. Es kommt dabei nur auf die «erzieherische Gesamthaltung» an, wie *Allers* in seinem grundlegenden Buch über Heilerziehung schreibt:

«Es wird heute viel geredet von der Gefährlichkeit der Strafen. Manche möchten die Strafe überhaupt abschaffen; zu Unrecht, weil das Bewusstsein der Strafwürdigkeit eines Vergehens zu den ursprünglichen Bestimmungsstücken des Schuldenlebens gehört und die Ausschaltung der Strafe dem unmittelbaren Erleben zuwiderläuft, daher auch für die Entwicklung ungünstige Folgen haben kann. Andere wollen zumindest die körperliche Züchtigung, auch leichtesten Grades, unter allen Umständen vermieden wissen. Darüber zu rechten, ist nicht dieses Ortes. Man sollte aber bedenken, dass die — wirklichen oder vermeintlichen — üblen Folgen der Strafen, auch der körperlichen, doch unmöglich von diesen an und für sich herrühren können, weil ja durch Jahrhunderte hin-

Unsere Fehlschläge sind lehrreicher als unsere Erfolge.
Henry Ford

durch diese Erziehungsmittel gang und gäbe waren, ohne dass dadurch die befürchteten Schäden entstanden wären, ja zum Teil noch geübt werden, ebenfalls ohne jede Konsequenzen. Daraus erhellt, dass es nicht auf die Strafmassnahme als solche ankomme, sondern auf die erzieherische Gesamthaltung, aus der heraus jene erfolgt, und freilich auch auf die Gesamtgeistigkeit der Zeit, welche von den zu Erziehenden, älteren Kindern vor allem oder Jugendlichen, gleich einer sie umspülenden Atmosphäre aufgenommen wird, aber auch auf jene innere Einstellung und Gesinnung, welche durch die vorangegangenen Erziehungseinflüsse erzeugt worden ist».⁸

Auch *Kunz* kommt in seinem aufschlussreichen Buch «Das Schuldbewusstsein des männlichen Jugendlichen» nicht zu einer Ablehnung der Strafe als Erziehungsmittel. Er stellt zwei Hauptforderungen auf. Einmal, «dass der Knabe nicht mit unbestimmten Drohungen gängstigt wird, sondern klar weiss, was er verdient hat» und dann gilt es, «den Knaben erleben zu lassen, dass es Mut braucht zum Bekenntnis und Tapferkeit zur Annahme der Strafe».⁹

Das Strafproblem ist jedoch mit der Einsicht in die «Sühne-Strafe» nicht erledigt. Es ist damit gewissermassen nur von innen betrachtet. Die Schuld verlangt jedoch nicht nur vom Schuldigen her nach ihrer Tilgung, sondern vor allem auch von der Sozietät her. Dieses liegt in ihrem Wesen begründet, denn die Strafe ist als solche zunächst eine Einrichtung der Sozietät zum Zwecke des Schutzes vor unsozialen Individuen und deren Massregelung. Einschüchterung; sie wird so zur Vergeltung und Präventivmassnahme. Es wird dem Schuldigen gegenüber von aussen her Gerechtigkeit verlangt. Denn es ist möglich, dass er so vertrotzt und verstockt ist, dass er seine Schuld nicht eingestehen will und vielleicht auch nicht einsehen kann. Und trotzdem verlangt die Schuld nach Tilgung. Diese Strafe, welche vom Schuldigen innerlich nicht übernommen wird, die er als reines Uebel über sich ergehen lassen muss, nennen wir, indem wir *Betschart* zitieren, die «reine Strafe». «Es wird hier, unabhängig von der Dauer der Schuldbeharrung und der Verstockung, ein Schuldiger bestraft, bei dem die subjektive Intention auf Schuldlösung unerfüllt bleibt. Aendert er sich, so tritt ja eo ipso die Sühnestrafe in Kraft».¹⁰ Es muss in diesem Zusammenhang und zum Verständnis der Strafe überhaupt als für ihren Begriff entscheidend festgestellt werden, dass sowohl die Sühne-Strafe wie die reine gögisch einzig wirksam sein kann, dürfte klar sein.

⁸ *Allers*; Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters; *Benziger*, S. 41/42.

⁹ *Kunz*; Das Schuldbewusstsein des männlichen Jugendlichen; *Caritas*, 1949, S. 183/184.

¹⁰ *Betschart*; Das Wesen der Strafe; wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln; *Benziger*, 1939/40, S. 74.

⁷ *Bollnow*; Das Wesen der Stimmungen; *Klostermann*, 1943, S. 83.

Strafe eine «Vergeltungs-Strafe» sind, dass aber im ersten Fall die Vergeltung, wenn auch als Uebel empfunden, so doch vom Bestraften anerkannt und darum geleistet werden will, während im zweiten Fall die Gerechtigkeit nur von der Sozietät her wieder hergestellt wird. Welche von beiden päd. Jede, absolut jede Strafe, ist ihrem Wesen nach schon rein objektiv irgendwie wirksam, soweit sie vergilt.» So wäre die reine Strafe in bezug auf die Sozietät wirksam, insofern sie dort Genugtuung» verschafft. Aber damit ist sie noch nicht eine Erziehungs-Strafe. Das ist es aber, was sie vom sittlichen Standpunkt aus sein soll. Darum fährt Betschart weiter: «Aber in welchem Sinne, in welcher Eigenschaft sie es tut, das wird erst näherhin spezialisiert durch die Einstellung des Schuldigen zu seiner Schuld und damit auch zu deren Strafe. Deshalb ist man berechtigt zu sagen, Strafe müsse, soll sie zur vollen Auswirkung gelangen, die Einstellung (des Schuldigen) wenigstens irgendwie berücksichtigen».¹¹

In unserem Ueberblick des Sinnzusammenhanges der Strafe als Konsequenz der sittlichen Entwicklung des Menschen ist bis hierher ein wesentlicher Gesichtspunkt noch zu wenig hervorgehoben worden. Es ist dies die Frage der echten *Autorität*. Damit eine «Strafe» überhaupt einen sinnvollen Verlauf nehmen kann, muss sie von einer Autorität her nicht unbedingt verhängt und ausgesprochen, doch jedenfalls anerkannt sein. Denn es ist denkbar, dass ein zu Bestrafender die Strafe verhängende Instanz keineswegs als Autorität anerkennt, sich andererseits der Strafe als Sühne für seine Schuld doch unterzieht. Diese Autorität ist beim erwachsenen Menschen nicht an eine Person gebunden, jedoch in den weitaus meisten Fällen bei Kindern und Jugendlichen. Diese Autorität wird bei den Kindern durch die Bindung ihrer natürlichen Liebe zu den Eltern geschaffen. Sie ist oft stark genug, die entstehenden Gefühle des Ressentiments zu dämpfen, ja sogar völlig abzuwehren. Damit müssen wir die Strafe in ihrer Erscheinung im pädagogischen Alltage, in der Weise, wie sie gewöhnlich an das Kind herantritt, betrachten.

2. Die Wirklichkeit der Strafe im pädagogischen Alltag.

Im pädagogischen Alltag ist die Strafe vorwiegend eine Erscheinungsform der Vergeltung, in ihrem Vorgehen dem Kinde unangepasst und darum meistens eine falsche. Wenn sie nicht geradezu rächenden Charakter annimmt, so ist sie jedenfalls «autoritär». Sie ist meist eine Antwort der Sozietät auf ein Geschehen, das nicht geduldet werden darf; in diesem Zusammenhang für die Zukunft ein Abschreckungsmittel (nach dem Sprichwort: «Gebrannte Kinder fürchten das Feuer!»). — In der Erziehungsanstalt ist sie oft ein «verzweifelt» Mittel gegen das zügellose Benehmen der Zöglinge. Es wird immer dann «gestraft», wenn der Pädagoge keinen anderen Ausweg mehr sieht, sonst zu seinem Ziele zu gelangen, wenn seine seelische Belastung, seine persönlichen Enttäuschungen zu gross gewor-

den sind. Darum häufen sich die «Strafen» dort, wo die Autorität des Erziehers im Schwinden ist. Sie werden im Affekt verhängt.

Es bilden sich für den pädagogischen Alltag gewisse «normale» Strafformen aus, die bei besonderen Anlässen wirksam werden. Sie «untermauern» so ungeschrieben eine bestimmte Hausordnung. (Z. B.: Wer ohne Grund zu spät bei Tische erscheint, der bekommt nichts mehr!) Sie garantieren diese Hausordnung im undifferenzierten Milieu mit Konsequenz. Sie sind aber allein dann «wirksam», wenn dabei die Belastung des Zöglings grösser ist, als dessen Freude am Aerger des Erziehers war, oder wenn sich der Zögling wirklich nicht anderweitig schädlos halten kann. Strafen sind in dieser Form willkürlich herbeigeführte unangenehme Erfahrungen des Zöglings für sein von seiten des Erziehers aus gesehenes «unrichtiges Verhalten». Sie werden nicht selten zu unüberlegten Gewohnheits-Strafen. Sie sind erzieherisch wertlos, sogar schädlich.

Diese Formen sind aber nicht auf die Erziehungsanstalt beschränkt. Man trifft sie überall im Leben an und sehr oft auch in der Familie. Sie sind jedoch im Rahmen des unfreiwilligen» Milieus einer Erziehungsanstalt besonders folgenschwer, weil sie da von Instanzen verhängt werden, welche gerade durch die Art der Verhängung jegliche pädagogische Autorität verlieren.

Es wird vom Zögling her in diesen Strafen keine Rechtsordnung anerkannt, wie das bei der Sühnestrafe der Fall ist, in welcher sich die «innere Freiheit des Bestraften erfüllt», so dass da die Strafe «im tiefsten rechtlich und pädagogisch objektiv und subjektiv sinnvoll»¹² ist.

3. Die Strafe in der Erziehungsanstalt im Gegensatz zur Strafe im Elternhaus.

Hermann Nohl schreibt im oben erwähnten Aufsatz: «. . . der Wille zur Sühne ist das sittliche Apriori, das jede Strafe voraussetzt und (zugleich) das Ziel, in dem jede Straferziehung mündet». Dieser Wille zur Sühne, der den Willen zur Strafe zur Folge hat, kann nur auf der Einsicht in das Vergehen beruhen. Mit diesem Gedanken sind wir jedoch noch nicht am Fundament der sinnvollen Strafe angelangt, denn es ist noch die Frage zu beantworten, was denn diese Einsicht ermöglicht. — Was ermöglicht überhaupt die Einsicht in einen sittlichen Zusammenhang? — Es ist das Erlebnis der Verantwortung. Es ist jene Verantwortung, die man für seinen Mitmenschen hat. Ihre Grundlage ist das reine Gefühl der Liebe, das ursprüngliche sympathetische Gefühl, das innerhalb eines polaren Verhältnisses entstehen kann. Dies ist aber nicht «Liebe zum Menschen um unseretwillen, damit unser Liebesbedürfnis sich an ihm befriedige — sondern Liebe zum Menschen um der Idee des Guten willen, damit durch den Verkehr mit dem andern das Reich des Guten aufgerichtet werde».¹³

¹² Nohl; «Der Sinn der Strafe» (1925) im Pädagogik aus 30 Jahren; Schulte-Blumke, 1949, S. 169/70.

¹³ Häberlin; Kleine Schriften; Schweizer Spiegel-Verlag, 1948, S. 138.

¹¹ Ebenda, S. 77/78.

Gerade auf dem Grund der natürlichen Liebe zwischen Kindern und Eltern wird die Strafe vom Kinde im Elternhaus viel eher angenommen als im Internat. Denn diese liebende Bindung schliesst auch die Tendenz zur Versöhnung, Wiedergutmachung ein, die sich normalerweise bei jedem Zerwürfnis regen muss. Oder: Wo wirklich geliebt wird, dort möchte die Liebe auch erhalten bleiben, ja, sich intensivieren.

In dieser Weise müssen wir verstehen, wie das Strafe-Erleiden, das zur Strafe-Stehen mit dem Problem der echten Autorität eng verbunden ist. Autorität darf nicht «autoritär» sein. Nur ein Gegenstand selbstloser Liebe kann echte Autorität verkörpern, und nur von dorthin kann auch in vollem Sinne eine Strafe entgegengenommen werden. Autorität trägt so die Gemeinschaft und diese entsteht aus freier Hingabe.

Da diese Voraussetzungen in der Erziehungsanstalt nicht von vorneherein vorhanden sind, sondern bestimmungsgemäss zur nachfolgenden sinnvollen Erziehung erst einmal geschaffen werden müssen, jedoch kaum so tiefgründig erreicht werden können, trägt auch die in der Meinung des «gesunden Menschenverstandes» vernünftige Strafe ein grosses Risiko in sich. — Rasch sind sympathetische Beziehungen in der blossen Form der Sympathie hergestellt; sie sind aber ebenso schnell durch unvorsichtige Strafen wieder zerstört. Und nicht nur das: Es entsteht Misstrauen und Ressentiment.

Aus diesen Gründen ist es auch verständlich, wenn sich bedeutende Pädagogen immer wieder gegen die Anwendung der Strafe als Erziehungsmittel aussprechen. Dies ganz besonders dann, wenn es sich um eigentliche Sondererziehung handelt. So beginnt *Heinrich Hanselmann* sein letztes Kapitel in seiner «Heilpädagogik»:

«Es ist nicht zufällig, dass ich von der Strafe als Methode in der Heilpädagogik zuletzt rede. Denn sie ist tatsächlich in der Heilpädagogik nach meiner Auffassung das letzte, das was wir meist aus Verlegenheit tun, wenn uns nichts mehr anderes übrig bleibt. Wenn wir einen Erzieher antreffen, der sofort straft, sobald er die sogenannte schlechte Eigenschaft am Kind entdeckt, dann müssen wir daraus schliessen, dass er eben nichts besseres tun kann, zu tun versteht. Die Strafe ist leider so oft ein pädagogisches Kurzschlussverfahren. Man nimmt viel zu häufig als selbstverständlich an, dass sie immer ein «Besserungs-» und Heilmittel sei. Sie ist es tatsächlich ebenso selten. Das muss uns klar werden, wenn wir über den Sinn der Strafe nachdenken und andererseits versuchen, Einblick zu bekommen über die Auffassung des Kindes vom Bestraftwerden».¹⁴

Die Strafe wird nicht nur wegen der Schwierigkeiten, die im Kinde selbst liegen, nach Möglichkeit abgelehnt, sondern vor allem, weil sie von der Erzieherseite nicht ohne affektive Gereiztheit durchgeführt werden kann; denn, «wer behauptet, dass es ihm möglich sei, ohne diesen Affekt (heiliger Zorn) zu strafen und auch nicht in jenem niederen (Wut, blinder Zorn, Gereiztheit), der ist ent-

weder kein Mensch oder dann ein gefühlverblödeter». Und dann ist «der Straf-Erfolg» noch kein Beweis für die Richtigkeit der angewendeten Straform».¹⁵

So verlangt *Hanselmann* ausdrücklich, die Körperstrafe aus der Erziehung Schwererziehbarer auszuschliessen. Wer als Erzieher schon in die Lage kam, von der Körperstrafe Gebrauch zu machen und zugleich auch als Vater an seinem eigenen Sohn, der kennt für beide Fälle das «nachschiechende» unbefriedigte Gefühl, der kennt aber auch den enormen Unterschied dieser nachträglichen psychischen Belastung, seinem Sohn oder dem fremden Kinde gegenüber. Der spürt intuitiv, dass er sich als familienfremder Erzieher in den allermeisten Fällen einen kaum wieder gut zu machenden Missgriff hat zu Schulden kommen lassen, während die Differenz mit seinem Sohn, trotz der vielleicht unangebrachten Strafe meistens wieder bereinigt werden kann.

Es ist auch selbstverständlich, dass der unbeherrschte Erzieher in seiner Eigenschaft als Strafvollzieher sich vom rein ästhetischen Standpunkt aus lächerlich macht. An nichts kann sich der Hass und das Ressentiment eines Zöglings besser abreagieren, als an den unmöglichen, lächerlichen Bildern in denen sich der geärgerte Erzieher gelegentlich vorstellt.

Mit all dem ist aber nichts gegen den heiligen Zorn des Pädagogen gesagt, der «als Vertreter einer sittlichen Macht» handelt. Auch da lassen sich Theorie und Praxis nicht auf einen Nenner bringen. Es ist das Wesen der pädagogischen Praxis, dass sie sich für den einzelnen Fall an keine Norm halten kann. Und wenn sich die Praxis auf Grund ihrer Theorie allzu ängstlich benimmt, so kann sie gerade das nicht tun, was in diesem besonderen Fall der Erziehung Schwererziehbarer geschehen muss, nämlich die Zöglinge auf den rücksichtslosen Alltag, mit dem sie nach ihrem Austritt aus der Anstalt unfehlbar in Berührung kommen werden, vorzubereiten. Darum muss sie neben der feinen Differenziertheit des individuellen Lebens ebenso sehr darauf achten, dass sie den Kontakt mit der alltäglichen «Unkompliziertheit» des Lebens der Gesamtheit aufnimmt. Für die Praxis heisst das, nicht zu ängstlich sein. Dr. Wolf Wirz, Olsberg

* * *

Die obenstehende Abhandlung ist ein in sich abgeschlossener Abschnitt aus dem noch nicht gedruckten Teil der Zürcher Dissertation von Dr. W. Wirz. Als erwünschte Ergänzung werden wir in der nächsten Nummer noch einen Aufsatz von Dr. Wirz über die besondere Form der Kollektivstrafe veröffentlichen. Die sehr lesenswerte Dissertation hat den Titel: Von den psychischen und sozialen Grundlagen der Anstaltserziehung schwererziehbarer Knaben und Jugendlicher (Buchdruckerei zur Neuen Aargauer Zeitung, Aarau). Der gedruckte Teil enthält vor allem das Kapitel «Was zeichnet die Erziehung in der Anstalt besonders aus?», wobei in sehr origineller Weise, u. a. durch ein Schema, die sozial-psychische Zusammensetzung der Zöglinge in Olsberg erörtert wird

¹⁴ Hanselmann; Einführung in die Heilpädagogik; Rotapfel 1933, S. 525/26.

¹⁵ Hanselmann; Einführung in die Heilpädagogik; Rotapfel 1933, S. 530 und 531.